

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 79/14
6 Sa 1324/12
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

BESCHLUSS

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kluge, Fischer-Lange,
Schiffgraben 17, 30159 Hannover,

gegen

, vertreten durch den
Geschäftsführer

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
Prozessbevollmächtigte:

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. August 2014 beschlos-
sen:

Das Zustandekommen und der Inhalt folgenden Ver-
gleichs werden festgestellt (§ 278 Abs. 6 ZPO):

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin Arbeitsentgelt für das
Jahr 2008 in Höhe von insgesamt 5.360,47 Euro brutto
nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz

aus einem Betrag in Höhe von 878,90 Euro seit dem 22. August 2008,

aus einem Betrag in Höhe von 933,38 Euro seit dem 22. September 2008,

aus einem Betrag in Höhe von 889,58 Euro seit dem 22. Oktober 2008,

aus einem Betrag in Höhe von 855,95 Euro seit dem 22. November 2008,

aus einem Betrag in Höhe von 941,56 Euro seit dem 22. Dezember 2008,

und aus einem Betrag in Höhe von 861,11 Euro seit dem 22. Januar 2009.

2. Die Beklagte zahlt an die Klägerin Arbeitsentgelt für das Jahr 2009 in Höhe von insgesamt 6.187,83 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

aus einem Betrag in Höhe von 832,47 Euro seit dem 22. Februar 2009,

aus einem Betrag in Höhe von 911,33 Euro seit dem 22. März 2009,

aus einem Betrag in Höhe von 832,47 Euro seit dem 22. April 2009,

aus einem Betrag in Höhe von 786,78 Euro seit dem 22. Mai 2009,

aus einem Betrag in Höhe von 840,77 Euro seit dem 22. Juni 2009,

aus einem Betrag in Höhe von 786,52 Euro seit dem 22. Juli 2009,

aus einem Betrag in Höhe von 749,77 Euro seit dem 22. August 2009,

und aus einem Betrag in Höhe von 447,73 Euro seit dem 22. September 2009.

3. Von den Kosten der Berufungsinstanz und der Revisionsinstanz trägt die Beklagte 2/3 und die Klägerin 1/3. Die Gerichtskosten der ersten Instanz trägt die Beklagte zu 2/3 und die Klägerin zu 1/3. Die außergerichtlichen Kosten der ersten Instanz trägt jede Partei selbst.

4. Damit sind sämtliche wechselseitigen finanziellen Ansprüche der Parteien gegeneinander, gleich aus welchem Rechtsgrund, gleich ob bekannt oder unbekannt, sowie der hiesige Rechtsstreit zum Aktenzeichen - 5 AZR 79/14 - erledigt.

†

Ausgefertigt

Erfurt, 11. Aug. 2014

Radt
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts